

32 E 5 SH – 1.4 Bd. 1

Beschluss

- I. Die richterliche Geschäftsverteilung für das Jahr 2023 für das Amtsgericht Lünen wird wie folgt geregelt:

Dezernat 1:

Direktor des Amtsgerichts Dr. Nowatius

- a) die Aufgaben des Jugendrichters in
 - aa) Gs-Sachen (Ri.–Kenn–Nr. 50001), ausgenommen Haftsachen,
 - bb) VRJs-Sachen der JAA Lünen (Ri.–Kenn–Nr. 50001),
- b) Vorsitz im Jugendschöffengericht (Ri.–Kenn–Nr. 70003), soweit die Verfahren gemäß § 354 StPO zurückverwiesen werden,
- c) Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters (§§ 45 ZPO, 27 Abs. 3 StPO) oder eines Rechtspflegers (§ 10 RpfLG) und Entscheidungen in den Angelegenheiten der Schiedspersonen,
- d) Verwaltung des Amtsgerichts, soweit sie nicht in die Dezernate 2 oder 3 fällt,
- e) Verwaltung der Jugendarrestanstalt und Aufgaben des Vollzugsleiters;

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Dr. Stahlschmidt (awaRi) zu a) bb),
Richterin am Amtsgericht Mertens im Übrigen.

Ersatzvertreter:

Richter am Amtsgericht Knappmann zu a) bb),
Richter am Amtsgericht Dr. Stahlschmidt im Übrigen.

Dezernat 2:

Richterin am Amtsgericht Mertens

- a) Mahn- und Zivilprozesssachen (Ri.–Kenn–Nr. 60016) einschließlich Verfahren betreffend Beweissicherung nach den §§ 485 ff ZPO, soweit der Name des/der Beklagten/Antragsgegners/Antragsgegnerin mit den Buchstaben I, J, N, S, T, V, W und X beginnt, jedoch ohne die Angelegenheiten nach § 43 WEG,
- b) Beisitz im erweiterten Schöffengericht, soweit diese gemäß § 354 StPO zurückverwiesen werden (Ri.-Kenn-Nr. 40002),
- c) die Sachen des Urkundsregisters I und II mit Ausnahme der Angelegenheiten nach dem Polizei- und Aufenthaltsgesetz,
- d) die richterlichen Entscheidungen nach dem Beratungshilfegesetz,
- e) Verwaltung des Amtsgerichts nach Maßgabe der Verwaltungsgeschäftsverteilung;

Vertreter:

Richterin Zacharias zu a) bis d),
Direktor des Amtsgerichts Dr. Nowatius zu e)

Ersatzvertreter:

Richterin am Amtsgericht Dr. Fronemann zu a) bis d),
Richter am Amtsgericht Dr. Stahlschmidt (awaRi) zu e).

Dezernat 3:

Richter am Amtsgericht Dr. Stahlschmidt (awaRi)

- a) die diesem Dezernat bis zum 31.12.2022 zugewiesenen Verfahren;
- b) die eingehenden Verfahren nach Maßgabe der Bestimmungen zu II. Ziffer 5;
- c) Verwaltung des Amtsgerichts nach Maßgabe der Verwaltungsgeschäftsverteilung;

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Koglin zu a) und b),
Direktor des Amtsgerichts Dr. Nowatius zu c).

Ersatzvertreter:

Richter Reher zu a) und b),
Richterin am Amtsgericht Mertens zu c).

Dezernat 4:

Richter am Amtsgericht Oehrle

- a) Schöffengerichtssachen (Ri.–Kenn–Nr. 30002), soweit der Name des Angeklagten/Beschuldigten mit den Buchstaben A, D, E und L bis Z beginnt,
- b) Strafrichtersachen (Ri.–Kenn–Nr. 10003), soweit der Name des Angeklagten/Beschuldigten mit den Buchstaben E, D und P bis V beginnt,
- c) Vorsitz im erweiterten Schöffengericht (Ri.–Kenn–Nr. 40003), soweit der Name des Angeklagten/Beschuldigten mit den Buchstaben A, D, E und L bis Z beginnt,
- d) Beisitz im erweiterten Schöffengericht (Ri.–Kenn–Nr. 40003), soweit der Name des Angeklagten/Beschuldigten mit den Buchstaben B bis C und F bis K beginnt,

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Pöppinghaus zu a) und b),
Richter am Amtsgericht Knappmann zu c) und d).

Ersatzvertreter:

Richterin am Amtsgericht Borgers zu a) – b) und d),
Direktor des Amtsgerichts Dr. Nowatius zu c),

Dezernat 5:

Richterin am Amtsgericht Pöppinghaus

- a) Schöffengerichtssachen (Ri.–Kenn–Nr. 30001), soweit der Name des Angeklagten/Beschuldigten mit den Buchstaben B bis C und F bis K beginnt,
- b) Strafrichtersachen (Ri.–Kenn–Nr. 10002), soweit der Name des Angeklagten/Beschuldigten mit den Buchstaben B, C, F bis J beginnt,
- c) Vorsitz im erweiterten Schöffengericht (Ri.–Kenn–Nr. 40001), soweit der Name des Angeklagten/Beschuldigten mit den Buchstaben B bis C und F bis K beginnt,
- d) Vorsitz im Schöffenwahlausschuss gem. § 40 GVG betreffend das Schöffengericht,
- e) Beisitz im erweiterten Schöffengericht (Ri.–Kenn–Nr. 40001), soweit der Name des Angeklagten/Beschuldigten mit den Buchstaben A, E, D und L bis Z beginnt,

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Oehrle zu a), b) und d),
Richter am Amtsgericht Knappmann zu c),
Richterin am Amtsgericht Borgers zu e).

Ersatzvertreter:

Richter am Amtsgericht Knappmann zu a), b), d), e),
Direktor des Amtsgerichts Dr. Nowatius zu c).

Dezernat 6:

Richter am Amtsgericht Knappmann

- a) Jugendschöffengerichtssachen (Ri.–Kenn–Nr. 70002),
- b) Jugendrichtersachen (Ri.–Kenn–Nr. 50002), soweit sie nicht in das Dezernat 1. fallen,
- c) Vorsitz in erweiterten Schöffengerichtssachen, soweit diese gemäß § 354 StPO zurückverwiesen werden (Ri.–Kenn–Nr. 40002),
- d) Vorsitz im Schöffenwahlausschuss gemäß § 40 GVG betreffend das Jugendschöffengericht,
- e) Strafrichtersachen (Ri.-Kenn-Nr. 100), soweit der Name des/der Angeklagten/Beschuldigten mit dem A beginnt Buchstaben;

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Borgers zu a), b) und e),
Richter am Amtsgericht Heide zu c) und d).

Ersatzvertreter:

Richter am Amtsgericht Oehrle zu a), b), d) und e),
Direktor des Amtsgerichts Dr. Nowatius zu c).

Dezernat 7:

Richter am Amtsgericht Linden

Betreuungs- und Unterbringungssachen nach den §§ 271, 312 FamFG, soweit der/die Betroffene im Gebiet der Stadt Lünen seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich die Zuständigkeit dort aus § 272 Abs. 1 Nr. 3 FamFG ergibt und der Name des/der Betroffenen mit den Buchstaben G – N und Q – S beginnt;

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Heide.

Ersatzvertreterin:

Richterin Zacharias.

Dezernat 8:

Richter am Amtsgericht Heide

- a) Mahn- und Zivilprozesssachen nach § 43 WEG (Ri.-Kenn-Nr. 60022),
- b) die übrigen Mahn- und Zivilprozesssachen (Ri.-Kenn-Nr. 60025) einschließlich Verfahren betreffend Beweissicherung nach den §§ 485 ff ZPO, soweit der Name des/der Beklagten/Antragsgegners/Antragsgegnerin mit den Buchstaben D, L, M beginnt;

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Linden.

Ersatzvertreterin:

Richterin am Amtsgericht Hirte.

Dezernat 9:

Richterin am Amtsgericht Koglin

- a) die diesem Dezernat bis zum 31.12.2022 zugewiesenen Verfahren;
- b) die eingehenden Verfahren nach Maßgabe der Bestimmungen zu II. Ziffer 5;
- c) die Angelegenheiten des Güterrichters nach § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG soweit diese nicht aus dem Dezernat 9 stammen. Die Güterverfahren des Dezernats 9 werden durch den Direktor des Amtsgerichts Vervoort beim Amtsgericht Kamen bearbeitet;
- d) Familiensachen nach § 111 Nr. 4 FamFG (Adoptionssachen);

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Dr. Stahlschmidt (awaRi).

Ersatzvertreter:

Richter am Amtsgericht Kaiser.

Dezernat 10:

Richterin am Amtsgericht Dr. Fronemann

- a) Mahn- und Zivilprozesssachen (Ri.-Kenn-Nr. 60027) einschließlich Verfahren betreffend Beweissicherung nach den §§ 485 ff ZPO, soweit der Name des/der

- Beklagten/Antragsgegners/Antragsgegnerin mit den Buchstaben A, E, H und O beginnt, jedoch ohne die Angelegenheiten nach § 43 WEG,
- b) die Sachen des Vollstreckungsregisters;
 - c) die Sachen des Erbrechtsregisters mit den Endziffern 6 - 0. Ist oder war ein Nachlassverfahren betreffend dieselbe Erblasserin / denselben Erblasser bereits anhängig, so bleibt diejenige Dezernentin für alle folgenden Nachlassverfahren desselben Erblassers / derselben Erblasserin zuständig.

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Hirte.

Ersatzvertreterin:

Richterin Zacharias.

Dezernat 11:

Richterin am Amtsgericht Gövert

Betreuungs- und Unterbringungssachen nach den §§ 271, 312 FamFG, soweit der/die Betroffene im Gebiet der Stadt Werne oder der Stadt Selm seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich die Zuständigkeit dort aus § 272 Abs. 1 Nr. 3 FamFG ergibt,

Vertreterin:

Richterin Zacharias.

Ersatzvertreter:

Richter am Amtsgericht Linden.

Dezernat 12:

Richterin am Amtsgericht Hirte

- a) Mahn- und Zivilprozesssachen (Ri.-Kenn-Nr. 60023) einschließlich der Verfahren betreffend Beweissicherung nach den §§ 485 ff ZPO, bei denen der Name des/der Beklagten/Antragsgegners/Antragsgegnerin mit den Buchstaben G, P bis R, U und Y beginnt, jedoch ohne die Angelegenheiten nach § 43 WEG,
- b) die Sachen des Erbrechtsregisters mit den Endziffern 1 - 5. Ist oder war ein Nachlassverfahren betreffend dieselbe Erblasserin / denselben Erblasser bereits anhängig, so bleibt diejenige Dezernentin für alle folgenden Nachlassverfahren desselben Erblassers / derselben Erblasserin zuständig.

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Dr. Fronemann.

Ersatzvertreter:

Richter am Amtsgericht Heide.

Dezernat 13:

Richterin Zacharias

Betreuungs- und Unterbringungssachen nach §§ 271, 312 FamFG, soweit der/die Betroffene im Gebiet der Stadt Lünen seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich die Zuständigkeit dort aus § 272 Abs. 1 Nr. 3 FamFG ergibt und der Name des/der Betroffenen mit den Buchstaben A – F, O, P, T – Z beginnt;

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Gövert

Ersatzvertreter:

Richter am Amtsgericht Linden

Dezernat 14:

Richter am Amtsgericht Kaiser

- a) die diesem Dezernat bis zum 31.12.2022 zugewiesenen Verfahren;
- b) die eingehenden Verfahren nach Maßgabe der Bestimmungen zu II. Ziffer 5;

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Reher.

Ersatzvertreter:

Richter am Amtsgericht Linden.

Dezernat 15:

Richter am Amtsgericht Reher

- a) die diesem Dezernat bis zum 31.12.2022 zugewiesenen Verfahren;
- b) die eingehenden Verfahren nach Maßgabe der Bestimmungen zu II. Ziffer 5;

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Kaiser.

Ersatzvertreterin:

Richterin am Amtsgericht Koglin.

Dezernat 16:

Richterin am Amtsgericht Borgers

- a) Strafrichtersachen (Ri.-Kenn-Nr. 10001), soweit der Name des/der Angeklagten/Beschuldigten mit den Buchstaben K bis O, W, X, Y und Z beginnt,
- b) Bußgeldsachen des Strafrichters (Ri.-Kenn-Nr. 20001) einschließlich der Erzwangungshaftsachen (Ri.-Kenn-Nr. 20002), soweit diese bis zum 28.02.2022 eingegangen sind,

- c) Bußgeldsachen des Jugendrichters (Ri.-Kenn-Nr. 60002) einschließlich der Erzwangungshafthsachen (Ri.-Kenn-NR. 60001),), soweit diese bis zum 28.02.2022 eingegangen sind,
- d) Grundbuchsachen einschließlich der Unschädlichkeitszeugnisse nach dem Gesetz vom 29.03.1966 (GV. NW S. 136),

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Knappmann.

Ersatzvertreterin:

Richterin am Amtsgericht Pöppinghaus.

Dezernat 17:

Richterin Zacharias

- a) Mahn- und Zivilprozesssachen (Ri.-Kenn-Nr. 60030) einschließlich Verfahren betreffend Beweissicherung nach den §§ 485 ff ZPO, soweit der Name des/der Beklagten/Antragsgegners/Antragsgegnerin mit den Buchstaben C, F, K und Z beginnt, jedoch ohne die Angelegenheiten nach § 43 WEG,
- b) Angelegenheiten nach dem Polizei- und Aufenthaltsgesetz,
- c) alle anderweitig nicht zugeteilten Sachen;

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Mertens zu a),

Direktor des Amtsgerichts Dr. Nowatius zu b).

Ersatzvertreter:

Richterin am Amtsgericht Hirte zu a),

Richter am Amtsgericht Linden zu b).

Dezernat 18:

Richterin am Landgericht Spellmann

- a) Mahn- und Zivilprozesssachen (Ri.-Kenn-Nr. 60023) einschließlich der Verfahren betreffend Beweissicherung nach den §§ 485 ff ZPO, bei denen der Name des/der Beklagten/Antragsgegners/Antragsgegnerin mit dem Buchstaben B beginnt, jedoch ohne die Angelegenheiten nach § 43 WEG,
- b) Bußgeldsachen des Strafrichters (Ri.-Kenn-Nr. 20001) einschließlich der Erzwangungshafthsachen (Ri.-Kenn-Nr. 20002), soweit diese nach dem 28.02.2022 eingegangen sind,
- c) Bußgeldsachen des Jugendrichters (Ri.-Kenn-Nr. 60002) einschließlich der Erzwangungshafthsachen (Ri.-Kenn-NR. 60001), soweit diese nach dem 28.02.2022 eingegangen sind,

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Dr. Fronemann zu a),

Richterin am Amtsgericht Borgers zu b) und c).

Ersatzvertreter:

Richterin am Amtsgericht Mertens zu a),

Richterin am Amtsgericht Pöppinghaus zu b) und c).

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei Verhinderung der unter I. genannten Vertreter sind die übrigen Richter/innen und zwar zunächst der/die jeweils anwesende dienstjüngste Richter/in zur Vertretung berufen, mit Ausnahme der Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters (§§ 45 ZPO, 27 Abs. 3 StPO) oder eines Rechtspflegers (§ 10 RpfLG) und Entscheidungen in den Angelegenheiten der Schiedspersonen, in denen zunächst der/die jeweils anwesende dienstälteste Richter/in zur Vertretung berufen ist.

Die Vorsitzenden der Schöffengerichte, die Familienrichter und die Richter in Angelegenheiten des Betreuungsregisters sowie in Unterbringungssachen (Freiheitsentziehungssachen) können durch eine/n Proberichter/in nur dann vertreten werden, wenn diese/r mindestens 12 Monate im Richterdienst gewesen ist.

Der Vorsitzende des erweiterten Schöffengerichts wird durch den/die anwesende/n dienstjüngste/n Planrichter/in vertreten.

2. In **Strafsachen**, bei denen die Zuständigkeit nach Buchstaben verteilt ist, ist bei mehreren Angeklagten (Beschuldigten pp.) der Familienname des/der in der Anklageschrift Lebensältesten maßgebend.
Soweit **der Jugendrichter oder das Jugendschöffengericht** zuständig ist, bleibt ein/e erwachsene/r Mitangeklagte/r (Mitbeschuldigte/r pp.) dabei unberücksichtigt.
3. In **Zivilsachen** ist die Abgabe einer Sache, die irrtümlich an eine unzuständige Abteilung gelangt ist, an die zuständige Abteilung nicht mehr zulässig, wenn Termin zur mündlichen Verhandlung oder zum Güteversuch bestimmt oder das schriftliche Verfahren (§ 128 ZPO und/oder § 495 a ZPO) angeordnet oder eine Entscheidung im Prozesskostenhilfverfahren getroffen worden ist.
4. **AR-, Gs- oder Haftsachen** sind als Annexe des jeweiligen Sachgebiets anzusehen. Die Zuständigkeit für diese Sachen ergibt sich – soweit nicht ausdrücklich geregelt – aus entsprechender Anwendung der unter Abschnitt I. aufgeführten Regelungen. Bei Gs-Verfahren gegen Unbekannt ist der Familienname.

5. **In Familiensachen** – Altverfahren sowie Verfahren nach dem Zweiten Buch des FamFG mit Ausnahme der Familiensachen nach § 111 Nr. 4 FamFG (Adoptionssachen) - richtet sich die Zuständigkeit für Neueingänge ab dem 01.01.2023 nach dem Turnussystem. In diesem System folgt die Zuständigkeit aus der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste eingetragen ist. Die Vorschaltliste beginnt mit der Nr. 1 und läuft bis zur aktuellen letzten Nummer des jeweiligen Turnussystems und beginnt dann wieder mit der Nr. 1. Sie wird jedes Jahr neu begonnen.

a) Alle Eingänge eines Tages werden auf der Eingangsgeschäftsstelle in alphabetischer Reihenfolge nach Familiennamen geordnet und fortlaufend nummeriert. Dabei ist entsprechend folgenden Regeln zu verfahren:
Als Familienname gilt auch der gemeinsame Name eines Elternteils und seiner Kinder. Hat ein Ehegatte den Familiennamen nach Trennung geändert, ist der frühere Familienname maßgebend. Bei mehreren Familiennamen ist die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen zuständigkeitsbestimmend.

Ansonsten ist maßgebend

- in Unterhaltssachen der Name des Unterhaltspflichtigen (auch wenn er - z. B. im Abänderungsverfahren – Antragsteller ist),
- in sonstigen Verfahren, die ein Kind betreffen oder einen Anspruch, der aus einem Kindschaftsverhältnis hergeleitet wird, der Familienname des jüngsten Kindes,
- in Fällen von Lebenspartnerschaften der Anfangsbuchstabe des Namens der/s Antragsgegners/in,
- in Gewaltschutzsachen der Name des ersten Antragstellers im Alphabet,
- andernfalls der Name des männlichen Beteiligten.

Während der Rechtshängigkeit einer Ehesache ist diese Abteilung zuständig für sämtliche familienrechtliche Angelegenheiten, die diese Familie betreffen, auch wenn solche schon vorher in einer anderen Abteilung anhängig gemacht worden sind (§§ 153, 233, 263 FamFG entsprechend).

In Verfahren nach § 266 Abs. 1 Nr. 2 und 3 FamFG mit Drittbeteiligung richtet sich die Zuständigkeit nach der Regelung wie in Ehesachen.

Bei mehreren Eingängen gegen eine namens- oder bezeichnungsgleiche gegnerische Partei bestimmt sich die Reihenfolge der Zuordnung über die Vorschaltliste nach der alphabetischen Rangfolge der Bezeichnung des antragstellenden Beteiligten.

Bei Gleichheit des Antragstellers entscheidet das Los.

In der danach bestimmten Reihenfolge werden die Neueingänge sodann in der Reihenfolge der Vorschaltliste den Abteilungen zugeordnet.

b) Einstweilige Anordnungen und Arreste werden sofort in der Reihenfolge des Eingangs unter der nächsten freien Nummer zugeordnet.

c) Wiederauflebende oder zurückverwiesene (d.h. sämtliche jeweils in der Abteilung bearbeitete) Sachen bleiben ohne Berücksichtigung in der Vorschaltliste in der Abteilung, in der sie ausgetragen wurden. Dies gilt nicht, wenn sie an eine andere Abteilung verwiesen wurden. In diesem Falle sind die Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung des Vertreters einzutragen.

Anträge im Anschluss an das Erkenntnisverfahren, für die das Prozessgericht zuständig ist (z.B. Vollstreckungsanträge gem. §§ 887 ff. ZPO), werden ohne Berücksichtigung in der Vorschaltliste in dem Dezernat bearbeitet, in dem das Erkenntnisverfahren anhängig war.

Besteht die Abteilung nicht mehr, wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 das Verfahren über die Vorschaltliste neu zugeordnet.

d) Abgetrennte Verfahren werden bei einem Verbleib im Dezernat turnusmäßig nicht erfasst.

e) Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 579, 580 ZPO) sowie Abänderungsklagen oder ähnliche Klagen, die eine Änderung oder Ergänzung eines früheren Titels verfolgen, werden über die Vorschaltliste neu zugeordnet.

f) Bemerkt eine Abteilung vor Zustellung eine Falschzuordnung, erfolgt die Zuordnung an die richtige Abteilung erneut über die Vorschaltliste.

g) Es gilt folgende Turnusverteilung:

h) Vorstücke

In der Eingangsgeschäftsstelle ist zunächst für jeden Neueingang durch Abgleich mit dem elektronisch gespeicherten Datenbestand zu überprüfen, ob beim Amtsgericht Lünen bereits ein Verfahren, das denselben Personenkreis betrifft (Vorstück), anhängig ist oder seit dem Beginn des vorletzten Kalenderjahres eingegangen ist. Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn eine natürliche Person identisch ist, auch wenn ein diesbezüglicher Anspruch auf einen Dritten übergegangen ist, der Antrag sich gegen Schuldner übergegangener Rechte richtet oder wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben.

Ist danach bereits eine Familiensache aus dem Personenkreis noch anhängig oder seit dem Beginn des vorletzten Kalenderjahres eingegangen, so werden sämtliche folgenden Verfahren, die diesen Personenkreis betreffen, dem Richter unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen, der für das eingangs genannte Verfahren zuständig ist oder war.

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, so ist die/der Richter/in zuständig, die/der das jüngste Verfahren bearbeitet oder bearbeitet hat.

Diese Zuweisungen erfolgen nur, solange die/der Richter/in noch Familiensachen bearbeitet.

Vorstücke aus einer inzwischen aufgelösten Abteilung bleiben unberücksichtigt.

i) Adoptionssachen werden im Dezernat 9 an deren nächster freier Stelle der Vorschaltliste eingetragen. Gehen Eingänge im Dezernat 9 in Verfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG ein, so werden für jedes dieser Verfahren die nächsten beiden freien Stellen der Vorschaltliste für das Dezernat 9 belegt.

6. Wird ein Rechtsstreit durch ein Instanzgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts – außer in Jugendschöffensachen – zurückverwiesen, so ist der nach diesem Geschäftsplan als Vertreter eingesetzte Richter als "andere Abteilung" zur Entscheidung berufen.
7. Im Übrigen gelten die Regelungen, die in der derzeit gültigen Geschäftsverteilung des Landgerichts Dortmund niedergelegt sind. Bei verbleibenden Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium durch Beschluss auf Antrag eines/einer betroffenen Richters/Richterin.

III. Bereitschaftsdienst

Der allgemeine, in diesem Jahr auf die Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Lünen entfallende tägliche Bereitschaftsdienst gemäß der AV des JM vom 15. Mai 2007 [2043 – I. 3] in der jeweils gültigen Fassung wird von den Richtern wochenweise von Montag 15.30 Uhr bis zum darauf folgenden Montag 7:30 Uhr wahrgenommen. Ist der Montag ein dienstfreier Tag, so findet der Übergang der Zuständigkeit um 06:00 Uhr statt.

Lünen, den _____
Das Präsidium des Amtsgerichts

Dr. Nowatius

Mertens

Pöppinghaus

Gövert

Koglin

IV. Die Sitzungssäle werden wie folgt verteilt:

Saal	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
107 -EG Altbau-	ZivilR Hirte	FamR Koglin	ZivilR Dr. Fronemann	ZivilR Mertens	ZivilR/Owi Spellmann
108 -EG Altbau-	ZivilR Mertens	ZivilR Spellmann	ZivilR Heide	FamR Dr. Stahl- schmidt	ZivilR Zacharias
127 -EG Neu- bau-	K u. L	JSchG/JR Knappmann	SchG/ER Pöppinghaus	JSchG/JR Knappmann	SchG/ER Oehrle
203 -I. OG Alt- bau-	Betreuung	Owi Borgers	ER Oehrle	Owi/ER Borgers	ER Pöppinghaus
204 -I. OG Alt- bau-	Nachlass Dr. Fronemann	FamR Kaiser	K u. L	FamR Kaiser	K. u. L.
205 -I. OG Alt- bau-	FamR Reher	FamR Dr. Stahl- schmidt	ZivilR Zacharias	FamR Reher	FamR Koglin
222 -Verneh- mung, I. OG Neu- bau-	Rechtspfleger	Rechtspfleger	Betreuung	Rechtspfleger	Rechtspfleger

Lünen, den _____

Das Präsidium des Amtsgerichts

Dr. Nowatius

Mertens

Pöppinghaus

Gövert

Koglin